

STATUTEN

Modelleisenbahnclub
Rapperswil-Jona

Ausgabe 2023

STATUTEN Modelleisenbahnclub Rapperswil-Jona

Artikel 1 Zweck

Artikel 2

Der Modelleisenbahnclub Rapperswil-Jona mit Sitz in Rapperswil bildet einen Verein im Sinne des s 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Er bezweckt die Pflege und Förderung von Modell- und Anlagenbau. Der Verein wurde am 13. Dezember 1980 gegründet.

Artikel 3

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

Artikel 4

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a) die ordentlichen, in der Regel wöchentlichen Zusammenkünfte
- b) ausserordentliche Zusammenkünfte
- c) Anlagen- und Modellbau
- d) Exkursionen
- e) Film- , Video- , Dia- und sonstige Vorträge
- f) Bibliothek
- g) Zusammenarbeit mit anderen Clubs, mit den SBB und Privatbahnen
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 5 Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien, wobei sämtliche geschlechtsspezifischen Bezeichnungen für Damen und Herren gelten:

1. Aktivmitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Passivmitglieder
4. Gönnermitglieder
5. Ehrenmitglieder

Artikel 7

Aktivmitglieder können Damen und Herren ab dem 18. Altersjahr sein. Aktivmitglieder besitzen aktives und passives Stimmrecht.

Artikel 8

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum 18. Altersjahr. Ihre Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 9

Passivmitglieder können Damen und Herren ab dem 18. Altersjahr sein. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 10

Gönnermitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen. Sie zeichnen sich durch eine dem Club wohlwollende Einstellung aus und unterstützen diesen nach Möglichkeit materiell und finanziell. Der Vorstand kann Gönnermitgliedern bei öffentlichen Anlässen des MCRJ unentgeltliche Werbung zugestehen. Gönnermitglieder besitzen kein Stimmrecht und entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

STATUTEN Modelleisenbahnclub Rapperswil-Jona

Artikel 11

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für ihre besonderen Leistung im Club aufgenommen. Sie besitzen aktives und passives Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.

Artikel 12

--

Artikel 13 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 14

Jeder Bewerber wird auf ein Gesuch hin durch den Vorstand provisorisch aufgenommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Der Bewerber erhält den Mitgliederausweis und übernimmt Rechte und Pflichten nach den Statuten des Clubs. Der Mitgliederbeitrag wird proportional zum angebrochenen Jahr erhoben.

Artikel 15

Der Austritt kann in der Regel auf Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand erfolgen. Diese Erklärung ist bis 31. Oktober (Poststempel) einzureichen. Aus zwingenden Gründen (Wegzug, ...) kann der Vorstand den Austritt auch während des Jahres gestatten.

Artikel 16

Mitglieder, die den Clubinteressen entgegenarbeiten, wiederholt gegen die Statuten und Vereinsbeschlüsse verstossen, Anordnungen des Vorstands oder von durch diesen beauftragten Personen missachten, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten innerhalb des Clubs mehrmals zu berechtigten Klagen Anlass geben, können nach vorheriger, schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstand mit mindestens 3/5 Stimmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, worin der Fehlbare auf sein Rekursrecht aufmerksam zu machen ist.

Artikel 17

Dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen der schriftliche Rekurs an die nächste ausserordentliche Generalversammlung offen, die innert 4 Wochen ab Rekursdatum vom Vorstand einberufen werden muss. Die Abstimmung der Generalversammlung über den Ausschluss erfolgt geheim, mit einfachem Mehr. Der Beschluss ist endgültig.

Artikel 18

Mit dem Ausschluss durch den Vorstand sind alle Rechte aufgehoben. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 19

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für ihre Beiträge haften sie für die Zeit ihrer ordentlichen Mitgliedschaft.

Artikel 20 Finanzen

Artikel 21

Die Generalversammlung setzt jährlich die Jahresbeiträge fest.

Artikel 22

--

STATUTEN Modelleisenbahnclub Rapperswil-Jona

Artikel 23

Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 24

Wechselt ein Mitglied im Laufe des Jahres seinen Mitgliederstatus, werden bereits bezahlte Beiträge angerechnet. Eine Rückerstattung dagegen erfolgt nicht.

Artikel 25 Organe des Clubs

Artikel 26 Generalversammlung

Artikel 27

Oberstes Organ des Clubs bildet die Generalversammlung. Diese findet alljährlich statt. Weitere ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden, oder wenn dies 20 % der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand verlangen.

Artikel 28

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte. Die Einladungen gehen an Aktiv-, Jugend-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder.

Artikel 29

Die Teilnahme ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Artikel 30

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Budgets
5. Abberufung und Wahl des Vorstands und der Revisoren
6. Definitive Aufnahme von Neumitgliedern
7. Erlasse und Anpassungen der Statuten und Reglemente
8. Anträge und Verschiedenes

Artikel 31

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 32

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben und nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 33

Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter ist unzulässig. Jugend-, Passiv- und Gönnermitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Artikel 34 Vorstand

Artikel 35

STATUTEN Modelleisenbahnclub Rapperswil-Jona

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, nämlich:

1. Präsident
2. Vicepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Artikel 36

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr.

Artikel 37

Die Generalversammlung ist jederzeit befugt, aus wichtigen Gründen ein Vorstandsmitglied abzuberufen.

Artikel 38

Der Vorstand leitet den Club, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 39

Der Vorstand hat insbesondere die Generalversammlung vorzubereiten, die Einladung der Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an der Generalversammlung zu jedem Geschäft Stellung zu nehmen. In der Kompetenz des Vorstands liegen nicht budgetierte Ausgaben bis 25% der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Artikel 40

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt und sind mindestens 3 Tage zuvor einzuberufen.

Artikel 41

Zur Beschlussfassung ist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit entscheidet.

Artikel 42

Der Präsident oder der Vicepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsgültige Unterschrift für den Club.

Artikel 43

Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber der Generalversammlung zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet.

Artikel 44

Der Präsident repräsentiert den Club nach aussen und leitet Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

Artikel 45

Der Vicepräsident ist im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Stellvertreter und unterstützt diesen in seiner Tätigkeit.

Artikel 46

Der Kassier führt das Rechnungswesen.

Artikel 47

Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Protokoll.

Artikel 48

Der Vorstand kann den Beisitzern besondere Aufgaben übertragen.

STATUTEN Modelleisenbahnclub Rapperswil-Jona

Artikel 49 Rechnungsrevisoren

Artikel 50

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die abgeschlossenen Rechnungen und die Geschäftsführung des Vorstands im abgelaufenen Jahr und erstatten der Generalversammlung Bericht und Anträge. Die zu prüfenden Unterlagen sind den Revisoren mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung zu halten.

STATUTEN Modelleisenbahnclub Rapperswil-Jona

Artikel 51 Haftung

Artikel 52

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jegliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 53

Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an Eigentum und Material des Clubs, so haften die schuldigen Mitglieder dem Club gegenüber.

Artikel 54

Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung von Clubtätigkeiten zustossen.

Artikel 55 Aenderungen der Statuten und Reglemente

Artikel 56

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung mit dem vollen Wortlaut bekanntzugeben. Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Reglementen, welche durch den Vorstand erlassen werden können. Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 57 Fusion oder Auflösung

Artikel 58

Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck 14 Tage zuvor durch eine schriftliche Einladung einberufen werden muss.

Artikel 59

Der Beschluss zur Auflösung oder Fusion bedarf der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

Artikel 60

Ein allfällig vorhandenes Clubvermögen wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten einem Nachfolgeclub oder karitativen Organisationen vermacht.

Der Präsident

Die Aktuarin

Roland Born

Iris Schor